LBS
Bausparkasse der Sparkassen

LBS Bayerische Landesbausparkasse, 80280 München

P 0C 3014 5D70 00 B002 664E
DV 02.22 0,85 Deutsche Post

Haben Sie Fragen zum Kontoauszug?
Dann wenden Sie sich an Ihren Berater.

Sparkasse Nürnberg
Telefon 0911 230-1000

Gerne beantwortet die LBS Bayern Ihre Fragen zum Kontoauszug.
Die Antworten auf häufig gestellte Fragen sowie die Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter:
www.lbs.de/bayern-kontoauszug

(D) 0000000728863861 (Z) 1/0/1/0/

Kontoauszug 2021

Buch.-Datum	Wert	Buchungsvorgang	Belastungen €	Gutschriften €
		Saldovortrag		10.144,08
04.01.2021	01.01.2021	Jahresentgelt	18,00	
04.01.2021	04.01.2021	Lastschrifteinzug		150,00
01.02.2021	01.02.2021	Lastschrifteinzug		150,00
01.03.2021	01.03.2021	Lastschrifteinzug		250,00
01.04.2021	01.04.2021	Lastschrifteinzug		250,00
03.05.2021	03.05.2021	Lastschrifteinzug		250,00
20.05.2021	17.05.2021	f. 2020 Riester-Zulage		175,00
01.06.2021	01.06.2021	Lastschrifteinzug		250,00
01.07.2021	01.07.2021	Lastschrifteinzug		250,00
02.08.2021	02.08.2021	Lastschrifteinzug		170,00
01.09.2021	01.09.2021	Lastschrifteinzug		170,00
01.10.2021	01.10.2021	Lastschrifteinzug		170,00
02.11.2021	02.11.2021	Lastschrifteinzug		170,00
01.12.2021	01.12.2021	Lastschrifteinzug		170,00
31.12.2021	31.12.2021	Zinsen abgeltungsteuerfrei		115,57

Bausparvertrag

Tarif LBS-FU6 R

Bausparsumme	50.000,00 €
Vertragsbeginn	29.08.2011
Guthabenzinssatz	1,00 %
Bewertungszahl	154,48

Wohn-Riester-Informationen

Anbieternummer	0811110725
Zertifizierungsnummer	004435

Wohn-Riester-Zulagen

Bisherige Gutschriften	1.741,69 €
Voraussichtliches Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase:	26.619,00 €

(auf Basis bisheriger Einzahlungen nach Abzug der Kosten berechnet)

Ihr Bausparguthaben (gebildetes Kapital) am 31.12.2021 **12.816,65**

29.07.2022 € 14.503,65

Die eingezahlten Beiträge werden dem Bausparkonto gutgeschrieben und im Rahmen des Gesetzes über Bausparkassen (BSpkG) verwendet:
Aus den angesammelten Beträgen werden nach § 1 Abs. 1 BSpkG den Bausparern für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen Gelddarlehen gewährt. Weitere verfügbare Gelder dürfen die Bausparkassen nach § 4 Abs. 3 BSpkG anlegen. Darüber hinausgehende Aussagen über die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange sind nicht möglich.

Hinweis:
Die weiteren Wohn-Riester-Unterlagen erhalten Sie mit separater Post.

Entwicklung des Guthabens

Bei einem Beitrag von 100 € jeweils zum Monatsersten und einer Bausparsumme von 20.000 € ergibt sich unter Berücksichtigung der Abschlussgebühr und der Jahresentgelte folgende Guthabenentwicklung:

Sparjahr	Summe der Beiträge (€)	Guthaben (€) am jeweiligen Ende des Sparjahres	
		Tarif LBS-F R ohne Zinsbonus[1]	Tarif LBS-FU R mit Zinsbonus[2]
1	1.200	1.147,88	
2	2.400	2.307,24	
3	3.600	3.478,19	
4	4.800	4.660,85	
5	6.000	5.855,34	
6	7.200	7.102,17	
7	8.400	8.361,47	8.677,69
8	9.600	9.633,36	10.048,46
9	10.800	10.917,97	11.445,94
10	12.000	12.215,43	12.870,40

[1] 1 % Sparverzinsung jährlich
[2] zusätzlicher Zinsbonus von 110 % aus den aufgelaufenen Zinsen, wenn nach mindestens 7 Jahren auf das Darlehen verzichtet oder der Vertrag gekündigt wird

Bei einer Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen auf den Namen des Bauparers lautenden Altersvorsorgevertrag vermindert sich das Guthaben nicht, da keine Wechselkosten erhoben werden.

Verwendung der eingezahlten Beiträge und Risikopotenzial

Die eingezahlten Beiträge werden dem Bausparkonto gutgeschrieben und im Rahmen des Gesetzes über Bausparkassen (BSpKG) verwendet. Aus den angesammelten Beträgen werden nach § 1 Abs. 1 BSpKG den Bausparern für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen Gelddarlehen gewährt. Nicht für die Ausreichung von Bauspardarlehen benötigte Mittel werden ausschließlich für Vor- und Zwischenfinanzierungskredite gemäß § 4 Abs. 1 BSpKG verwendet oder nach § 4 Abs. 3 BSpKG bei europäischen Kreditinstituten und inländischen Spezialfonds angelegt. Die LBS beachtet die Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank, sonstige Vorschriften wie z.B. Embargovorschriften, Geldwäschebestimmungen sowie insbesondere deutsche und europäische gesetzliche Vorschriften. Der Grundsatz der ethischen Verantwortung ist auch bei der Kreditvergabe von besonderer Bedeutung. Die LBS finanziert daher u. a. keine(n) illegalen Waffenhandel, Drogenhandel, ausbeuterische Kinderarbeit, Menschenhandel, Prostitution und Pornographie.
Die Bausparkasse ist als Mitglied des Sicherungsfonds der Landesbausparkassen dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassenorganisation angeschlossen. Dieses System schützt den Bestand der angeschlossenen Institute. Dadurch ist sichergestellt, dass die Ansprüche aller Bausparer auf Rückzahlung geleisteter Einlagen bei Fälligkeit erfüllt werden.

Weitere Hinweise und Bedingungen finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB), in den Allgemeinen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge (ABA) und im Darlehensvertrag.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne Ihr Berater.

Ihre
LBS

LBS Bayerische Landesbausparkasse, 80280 München, Service Tel. (089) 21 71 - 02, Telefax (089) 21 71 - 4 70 00, E-Mail: info@lbs-bayern.de
Anstalt des öffentlichen Rechts, HRA 76030, München; Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE 129273371

Abschnitt D
Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge
Tarif LBS-F R

LBS
Bausparkasse der Sparkassen

Gültig für Vertragsabschlüsse ab 20.11.2010

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens
§ 1 Vertragsabschluss, Abschlussgebühr, Jahresentgelt, Wahl der Tarifvariante
§ 2 Sparzahlungen
§ 3 Verzinsung des Sparguthabens, Zinsbonus, Juniorbonus
§ 4 Zuteilung des Bausparvertrages
§ 5 Verzicht auf die Zuteilung, Vertragsfortsetzung
§ 6 Bereithaltung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen
§ 7 Darlehensvoraussetzungen, Sicherstellung
§ 8 Risikolebensversicherung
§ 9 Auszahlung des Bauspardarlehens
§ 10 Unterschreiten der Bausparsumme von 50.000 € in der Tarifvariante LBS-F6+ R
§ 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens
§ 12 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse
§ 13 Erhöhung, Zusammenfassung, Zusammenlegung
§ 14 Teilung, Ermäßigung
§ 15 Wechsel
§ 16 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung
§ 17 Kündigung des Bausparvertrages durch den Bausparer, Rückzahlung des Bausparguthabens
§ 18 Kontoführung
§ 19 Auslagen, Entgelte für besondere Leistungen
§ 20 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht
§ 21 Verfügungsberechtigung nach dem Tode des Bausparers
§ 22 Einlagensicherung
§ 23 Bedingungsänderungen
Anhang zu § 11 Abs. 1

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens

Bausparen ist zielgerichtetes Sparen, um für wohnungswirtschaftliche Verwendungen Darlehen zu erlangen, deren Verzinsung niedrig, von Anfang an fest vereinbart und von Zinsschwankungen am Kapitalmarkt unabhängig ist.
Seit 2008 ist Bausparen eine staatlich anerkannte Form der Altersvorsorge, sofern der Bausparvertrag nach § 1 Abs. 1a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zertifiziert ist.
Durch den Abschluss eines Bausparvertrages wird der Bausparer Mitglied einer Zweckspargemeinschaft. Am Beginn steht dabei die Sparphase, also eine Leistung des Bausparers zugunsten der Gemeinschaft. Die Sparleistungen auf diesen Vertrag sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nach § 82 Einkommensteuergesetz (EStG) förderfähige Altersvorsorgeleistungen. Mit den Sparleistungen erwirbt der Sparer das Recht auf eine spätere Gegenleistung in Form des besonders zinsgünstigen Bauspardarlehens. Die Mittel hierfür stammen aus den von den Bausparern angesammelten Geldern, insbesondere den Spar- und Tilgungsleistungen.
Bei Abschluss des Bausparvertrages entscheidet sich der Bausparer nach seinen individuellen Plänen und Bedürfnissen für eine der Varianten des Tarifs. Der Sollzinssatz für das Bauspardarlehen und / oder der Tilgungsbeitrag sind in den Tarifvarianten zum Teil unterschiedlich. In den einzelnen Varianten sind die Leistungen der Bausparer und der Bausparkasse jedoch so ausgewogen, dass in keiner Variante der Bausparer einseitig bevorzugt bzw. benachteiligt ist. So stehen z. B. in der Tarifvariante LBS-F9 R dem außerordentlich günstigen Sollzinssatz hohe Spar- und Tilgungsleistungen des Bausparers gegenüber.
Der Bausparer schließt einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme ab. Hat er das im Vertrag vereinbarte Mindestsparguthaben angespart und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne, wird der Vertrag zugeteilt. Die Bausparkasse zahlt dann das angesparte Guthaben und - nach Beleihungs- und Bonitätsprüfung - das Bauspardarlehen aus. Die Bausparsumme ist also der Betrag, über den der Bausparer für seine Finanzierung mit Beginn der Darlehensphase verfügen kann.
Für die Reihenfolge der Zuteilung errechnet die Bausparkasse aus Sparsumme und Spardauer für jeden Bausparvertrag eine Bewertungszahl. Der Bausparer beeinflusst also mit seinem Sparverhalten den Zeitpunkt der Zuteilung. Die Bausparverträge mit den höchsten Bewertungszahlen werden als erste zugeteilt. Das Zuteilungsverfahren ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt; über seine Einhaltung wacht ein von dieser Anstalt bestellter Vertrauensmann.
Wofür Bauspardarlehen verwendet werden können, ist im Bausparkassengesetz geregelt. Wird das Bauspardarlehen nachweislich entsprechend § 1 Abs. 1a Satz 2 AltZertG in Verbindung mit § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG verwendet, können die Tilgungsleistungen als Altersvorsorgebeiträge nach § 10a und Abschnitt XI EStG gefördert werden. Eine solche Verwendung ist insbesondere die Herstellung oder Anschaffung einer selbstgenutzten Wohnung, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union belegen ist und die Hauptwohnung des Darlehensnehmers darstellt. Wird das Bauspardarlehen für andere als die in § 1 Abs. 1a Satz 2 AltZertG in Verbindung mit § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG genannten Zwecke verwendet, so ist dies eine nicht förderfähige Verwendung.
Die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge regeln Rechte und Pflichten des Bausparers und der Bausparkasse. Sie dienen dem beiderseitigen Interesse und sollen die Gleichbehandlung aller Bausparer sicherstellen. Soweit die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge der Bausparkasse Gestaltungsermessen einräumen, wird die Bausparkasse darauf achten, dass bei ihren Entscheidungen die sachgerechte Gleichbehandlung der Bausparer stets gewährleistet ist und dabei zuvor festgelegte Kriterien und Grundsätze eingehalten werden. Die Gestaltungsmöglichkeiten in den Paragrafen 2 Abs. 2 und 3, 13 Abs. 2, 14 Abs. 3 und 4 sowie 17 Abs. 3 kann die Bausparkasse nur aus bauspartechnischen Gründen ausüben. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Konditionenübersicht

	LBS-FU R			LBS-F6+ R	LBS-F9 R
	LBS-FU4 R	LBS-FU5 R	LBS-FU6 R		
Entgelt bei Vertragsabschluss (Abschlussgebühr) (bezogen auf die Bausparsumme)	1,00 %	1,00 %	1,00 %	1,00 %	1,00 %
Jahresentgelt	18,00 €	18,00 €	18,00 €	18,00 €	18,00 €
Sparverzinsung	1,00 %	1,00 %	1,00 %	1,00 %	1,00 %
Zinsbonus aus den aufgelaufenen Zinsen bei Darlehensverzicht oder Kündigung nach jeweils mindenstens 7 Jahren ab Vertragsabschluss - nach Wechsel in LBS-FU R	110,00 % 0,00 %	110,00 % 0,00 %	110,00 % 0,00 %	0,00 %	0,00 %
Sollzinssatz Bauspardarlehen	3,75 %	3,75 %	3,75 %	3,50 %	1,95 %
Effektiver Jahreszins ab Zuteilung gemäß Preisangabenverordnung Der effektive Jahreszins ist abhängig von der Bausparsumme (siehe § 11 Abs. 1).	3,96 - 4,46 %	4,00 - 4,56 %	4,04 - 4,62 %	3,79 - 3,89 %	2,33 - 2,90 %
Unter bestimmten Voraussetzungen anfallende Entgelte werden nach § 6 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 sowie nach Ziffer VII.2 der Allgemeinen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge erhoben.					

LBS Bayerische Landesbausparkasse, 80280 München, Service Tel. (089) 21 71 - 02, Telefax (089) 21 71 - 4 70 00, E-Mail: info@lbs-bayern.de
Anstalt des öffentlichen Rechts, HRA 76030, München; Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE 129273371

§ 1 Vertragsabschluss, Abschlussgebühr, Jahresentgelt, Wahl der Tarifvariante

(1) Der Bausparvertrag kommt mit dem Tage zustande, an dem der Antrag auf Abschluss bei der Bausparkasse eingeht, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten widerspricht. Die Bausparkasse bestätigt dem Bausparer unverzüglich den Abschluss des Bausparvertrages.
(2) Für den Bausparvertrag wird ein Entgelt bei Vertragsabschluss (Abschlussgebühr) und ein jährliches Entgelt (Jahresentgelt) erhoben.
(3) Das Entgelt bei Vertragsabschluss (Abschlussgebühr) beträgt 1 v. H. der Bausparsumme. Die Abschlussgebühr entsteht bei Vertragsabschluss und wird in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt. Die anteiligen Jahresbeträge werden zum Vertragsabschluss und zu den vier folgenden Jahrestagen des Vertragsabschlusses fällig, jedoch nur, solange der Bausparvertrag besteht und die Auszahlungsphase nach Ziffer VI der Allgemeinen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge noch nicht begonnen hat. Die fälligen Jahresbeträge der Abschlussgebühr werden jeweils dem Bausparkonto belastet bzw. der Darlehensschuld zugeschlagen (vgl. § 11 Abs. 4). Eingehende Zahlungen des Bausparers werden zunächst auf fällige Jahresbeträge der Abschlussgebühr angerechnet. Die Abschlussgebühr wird im Übrigen nicht - auch nicht anteilig - zurückgezahlt oder herabgesetzt. Dies gilt auch, wenn der Bausparvertrag gekündigt, die Bausparsumme ermäßigt oder nicht voll in Anspruch genommen wird.
(4) Das Jahresentgelt in Höhe von 18 € ist jeweils zu Jahresbeginn fällig, im ersten Vertragsjahr anteilig bei Vertragsabschluss. Bestehen für den Bausparer bei der Bausparkasse mehrere Bausparverträge mit Riester-Förderung, wird das Jahresentgelt nur für einen Vertrag erhoben.
(5) Der Bausparer schließt den Bausparvertrag in einer der Tarifvarianten LBS-FU R, LBS-F9 R oder - ab einer Bausparsumme von 50.000 € - LBS-F6+ R ab. Bei Vertragsabschluss in LBS-FU R wählt der Bausparer eine der Tilgungsvarianten LBS-FU4 R, LBS-FU5 R oder LBS-FU6 R. Die Unterschiede liegen im Zinsbonus (§ 3 Abs. 3), im Zinsfaktor (§ 4 Abs. 5), in der Höhe der Darlehensverzinsung (§ 11 Abs. 1), in der Höhe des Zins- und Tilgungsbeitrages (§ 11 Abs. 2) und bei den Möglichkeiten des Wechsels (§ 15).

§ 2 Sparzahlungen

(1) Der monatliche Bausparbeitrag bis zur ersten Auszahlung aus der zugeteilten Bausparsumme beträgt 4 v. T. der Bausparsumme (Regelsparbeitrag).
(2) Die Bausparkasse kann die Annahme von Sonderzahlungen von ihrer Zustimmung abhängig machen, soweit sie im Sparjahr unter Einbeziehung der Regelsparbeiträge den als Sonderausgaben abzugsfähigen Höchstbetrag nach § 10a EStG überschreiten.
(3) Bei Zahlungen über die Bausparsumme hinaus wird der Vertrag nach dem in § 13 Abs. 1 beschriebenen Verfahren um eine Bausparsumme von 10.000 € erhöht. Die Bausparkasse bestätigt dem Bausparer unverzüglich den Abschluss des weiteren Bausparvertrages. Die Erhöhung gilt als anerkannt, wenn der Bausparer ihr nicht innerhalb von zwei Monaten schriftlich widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde. Im Falle eines Widerspruchs kann die Bausparkasse die Annahme von Zahlungen über die Bausparsumme hinaus von ihrer Zustimmung abhängig machen.
(4) Sobald das Bausparguthaben 80 v. H. der Bausparsumme erreicht, weist die Bausparkasse den Bausparer schriftlich auf die Regelung nach Abs. 3 hin.

§ 3 Verzinsung des Sparguthabens, Zinsbonus, Juniorbonus

(1) Das Bausparguthaben wird mit 1,00 v. H. jährlich verzinst; dies gilt auch für Guthaben, das die Bausparsumme übersteigt.
(2) Die Zinsen werden dem Bausparguthaben jeweils am Ende des Kalenderjahres oder bei Auszahlung des Bausparguthabens gutgeschrieben. Sie werden nicht gesondert ausgezahlt.
(3) In der Tarifvariante LBS-FU R werden nach einer Laufzeit von mindestens 7 Jahren ab Vertragsabschluss (§ 1 Abs. 1) bis zur Guthabenauszahlung entweder bei Verzicht auf die Inanspruchnahme des zugeteilten Bauspardarlehens oder bei Kündigung des Bausparvertrages zusätzlich 110 % der bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Bausparguthabens aufgelaufenen Zinsen gemäß Abs. 1 als Zinsbonus gutgeschrieben, wenn kein Wechsel (§ 15) in den LBS-FU R vorausgegangen ist. Bei nach § 13 Abs. 2 zusammengefassten Verträgen wird kein Zinsbonus gutgeschrieben, wenn für einen der zusammengefassten Bausparverträge aufgrund eines vorausgegangenen Wechsels (§ 15) kein Anspruch auf Zinsbonus besteht.
(4) Der Zinsbonus wird bei Auszahlung des Bausparguthabens fällig und dem Bausparkonto zu diesem Zeitpunkt gutgeschrieben.
(5) Ein Bausparvertrag ist mit Abschluss vor Vollendung des 16. Lebensjahres des Bausparers ein Juniorbausparvertrag (Bausparvertrag mit Anspruch auf einen Juniorbonus), es sei denn, der Bausparer hat bereits einen derartigen Vertrag. Dem Bausparkonto eines Juniorbausparvertags wird einmalig ein Juniorbonus von 100 € ab 10.000 € Bausparsumme, 200 € ab 20.000 € Bausparsumme oder 300 € ab 30.000 € Bausparsumme an dem Monatsende gutgeschrieben, an dem eine Laufzeit von mindestens 7 Jahren ab Vertragsabschluss (§ 1 Abs. 1) verstrichen ist sowie das Mindestsparguthaben (§ 4 Abs. 2 (c)) und die Mindestbewertungszahl (§ 4 Abs. 2 (d)) erreicht sind.
Der Anspruch auf den Juniorbonus entfällt nach einer Teilzahlung/Ermäßigung (§ 14), nach einer Guthabenauszahlung, nach einer Gutschrift des Juniorbonus sowie nach Ablauf von 15 Jahren ab Vertragsabschluss.
(6) Der Bausparer kann den Anspruch auf einen Juniorbonus mit Zustimmung der Bausparkasse auf einen anderen Bausparvertrag übertragen, den er vor Vollendung seines 16. Lebensjahres in einem Tarif mit Juniorbonus abgeschlossen hat.

§ 4 Zuteilung des Bausparvertrages

(1) Die Zuteilung ist die Bereitstellung der Bausparsumme zum Zuteilungstermin (Abs. 4) nach dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten Verfahren.
(2) Voraussetzung für die Zuteilung ist, dass an einem Bewertungsstichtag (Abs. 3)
(a) der Antrag des Bausparers auf Zuteilung vorliegt,
(b) mindestens 18 Monate seit dem Tag, an dem der Bausparvertrag abgeschlossen wurde, vergangen sind (Mindestsparzeit),
(c) das Bausparguthaben mindestens 40 v. H. der Bausparsumme beträgt (Mindestsparguthaben) und
(d) die Bewertungszahl (Abs. 5) mindestens die von der Bausparkasse nach den jeweils verfügbaren Mitteln errechnete Zielbewertungszahl erreicht. Die Zielbewertungszahl ist die niedrigste zur Zuteilung ausreichende Bewertungszahl; sie muss mindestens 208 betragen (Mindestbewertungszahl).
(3) Bewertungsstichtag ist der jeweils letzte Tag eines jeden Kalendermonats.
(4) Der dem jeweiligen Bewertungsstichtag zugeordnete Zeitpunkt der Zuteilung (Zuteilungstermin) ist der jeweils letzte Tag im zweiten Monat nach dem Bewertungsstichtag.
(5) Die Bewertungszahl ist das Maß für die Sparleistung des Bausparers. Zur Berechnung der Bewertungszahl wird zunächst die Summe des Bausparguthabens und

in LBS-FU4 R des 17-fachen,
in LBS-FU5 R des 22-fachen,
in LBS-FU6 R des 31-fachen,
in LBS-F6+ R des 34-fachen,
in LBS-F9 R des 17-fachen

Betrages (Zinsfaktor) der in dem Bausparguthaben enthaltenen Zinsen (§ 3 Abs. 1) gebildet. Diese Summe geteilt durch 4 v. T. der Bausparsumme ergibt die Bewertungszahl. Die bis zum Bewertungsstichtag angefallenen, aber im Bausparguthaben noch nicht enthaltenen Zinsen werden wie bereits gutgeschriebene Zinsen berücksichtigt. Nach einem Wechsel (§ 15) gilt der Zinsfaktor der Tilgungsvariante des LBS-FU R, in die der Bausparer gewechselt ist.
(6) Die Bausparkasse benachrichtigt den Bausparer von der bevorstehenden Zuteilung seines Bausparvertrages.

§ 5 Verzicht auf die Zuteilung, Vertragsfortsetzung

(1) Der Bausparer kann auf die Zuteilung verzichten, solange die Auszahlung der Bausparsumme noch nicht begonnen hat. Die Bausparkasse kann die Zuteilung nur widerrufen, wenn der Bausparer binnen 12 Monaten seit Zuteilung die Auszahlung nicht verlangt hat und eine ihm unter Hinweis auf die Rechtsfolgen gestellte Frist von weiteren drei Monaten abgelaufen ist.
(2) Verzichtet der Bausparer auf die Zuteilung, wird sein Vertrag fortgesetzt.
(3) Der Bausparer kann erneut die Zuteilung seines Bausparvertrages beantragen. Der Bausparvertrag wird dann erneut zugeteilt, wenn an einem der folgenden Bewertungsstichtage die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 (c) und (d) erfüllt sind.

LBS Bayerische Landesbausparkasse, 80280 München, Service Tel. (089) 21 71 - 02, Telefax (089) 21 71 - 4 70 00, E-Mail: info@lbs-bayern.de
Anstalt des öffentlichen Rechts, HRA 76030, München; Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE 129273371

Anhang zu § 11 Abs. 1 Effektiver Jahreszins ab Zuteilung nach der Preisangabenverordnung in Abhängigkeit von der Bausparsumme

Bausparsumme	LBS-FU4 R	LBS-FU5 R	LBS-FU6 R	LBS-F6+ R	LBS-F9 R
10.000 €	4,46 %	4,56 %	4,62 %		2,90 %
11.000 €	4,42 %	4,51 %	4,56 %		2,85 %
12.000 €	4,38 %	4,44 %	4,52 %		2,81 %
13.000 €	4,35 %	4,41 %	4,49 %		2,77 %
14.000 €	4,32 %	4,38 %	4,45 %		2,74 %
15.000 €	4,30 %	4,36 %	4,43 %		2,71 %
16.000 €	4,28 %	4,33 %	4,40 %		2,69 %
17.000 €	4,26 %	4,31 %	4,38 %		2,66 %
18.000 €	4,24 %	4,30 %	4,36 %		2,65 %
19.000 €	4,23 %	4,28 %	4,35 %		2,63 %
20.000 €	4,22 %	4,27 %	4,33 %		2,61 %
21.000 €	4,20 %	4,25 %	4,32 %		2,60 %
22.000 €	4,19 %	4,24 %	4,30 %		2,59 %
23.000 €	4,18 %	4,23 %	4,29 %		2,58 %
24.000 €	4,17 %	4,22 %	4,28 %		2,56 %
25.000 €	4,16 %	4,21 %	4,27 %		2,55 %
26.000 €	4,16 %	4,21 %	4,26 %		2,55 %
27.000 €	4,15 %	4,20 %	4,26 %		2,54 %
28.000 €	4,14 %	4,19 %	4,25 %		2,53 %
29.000 €	4,14 %	4,18 %	4,24 %		2,52 %
30.000 €	4,13 %	4,18 %	4,23 %		2,52 %
31.000 €	4,12 %	4,17 %	4,23 %		2,51 %
32.000 €	4,12 %	4,17 %	4,22 %		2,50 %
33.000 €	4,11 %	4,16 %	4,22 %		2,50 %
34.000 €	4,11 %	4,16 %	4,21 %		2,49 %
35.000 €	4,11 %	4,15 %	4,21 %		2,49 %
36.000 €	4,10 %	4,15 %	4,20 %		2,48 %
37.000 €	4,10 %	4,14 %	4,20 %		2,48 %
38.000 €	4,09 %	4,14 %	4,19 %		2,47 %
39.000 €	4,09 %	4,14 %	4,19 %		2,47 %
40.000 €	4,09 %	4,13 %	4,19 %		2,47 %
41.000 €	4,08 %	4,13 %	4,18 %		2,46 %
42.000 €	4,08 %	4,13 %	4,18 %		2,46 %
43.000 €	4,08 %	4,12 %	4,17 %		2,46 %
44.000 €	4,07 %	4,12 %	4,17 %		2,45 %
45.000 €	4,07 %	4,12 %	4,17 %		2,45 %
46.000 €	4,07 %	4,11 %	4,17 %		2,45 %
47.000 €	4,07 %	4,11 %	4,16 %		2,44 %
48.000 €	4,06 %	4,11 %	4,16 %		2,44 %
49.000 €	4,06 %	4,11 %	4,16 %		2,44 %
50.000 €	4,06 %	4,11 %	4,16 %	3,89 %	2,44 %
52.000 €	4,06 %	4,10 %	4,15 %	3,89 %	2,43 %
55.000 €	4,05 %	4,10 %	4,14 %	3,88 %	2,43 %
60.000 €	4,04 %	4,09 %	4,14 %	3,87 %	2,42 %
65.000 €	4,04 %	4,08 %	4,13 %	3,87 %	2,41 %
70.000 €	4,03 %	4,07 %	4,12 %	3,86 %	2,40 %
75.000 €	4,02 %	4,07 %	4,12 %	3,85 %	2,40 %
80.000 €	4,02 %	4,06 %	4,11 %	3,85 %	2,39 %
90.000 €	4,01 %	4,06 %	4,10 %	3,84 %	2,38 %
100.000 €	4,00 %	4,05 %	4,10 %	3,84 %	2,38 %
125.000 €	3,99 %	4,04 %	4,08 %	3,82 %	2,37 %
150.000 €	3,99 %	4,03 %	4,08 %	3,82 %	2,36 %
200.000 €	3,98 %	4,02 %	4,07 %	3,81 %	2,35 %
250.000 €	3,97 %	4,02 %	4,06 %	3,80 %	2,34 %
300.000 €	3,97 %	4,01 %	4,06 %	3,80 %	2,34 %
350.000 €	3,97 %	4,01 %	4,05 %	3,80 %	2,34 %
400.000 €	3,97 %	4,01 %	4,05 %	3,79 %	2,33 %
450.000 €	3,96 %	4,01 %	4,05 %	3,79 %	2,33 %
500.000 €	3,96 %	4,01 %	4,05 %	3,79 %	2,33 %
600.000 €	3,96 %	4,00 %	4,05 %	3,79 %	2,33 %
ab 700.000 €	3,96 %	4,00 %	4,04 %	3,79 %	2,33 %

LBS Bayerische Landesbausparkasse, 80280 München, Service Tel. (089) 21 71 - 02, Telefax (089) 21 71 - 4 70 00, E-Mail: info@lbs-bayern.de
Anstalt des öffentlichen Rechts, HRA 76030, München; Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE 129273371